



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
LE.4.1.5/00	UV/GSt/Str/Gm	Lukas Strahlhofer	DW 2170 DW 2105	12.12.2012
10-I/3/2012				

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Bezeichnung, Sitz und örtliche Zuständigkeit der Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung (Wildbach- und Lawinenverbauung – Dienststellenverordnung – WLV-DienststellenV)

Auch wenn strukturelle Weiterentwicklungen von Verwaltungseinheiten im Sinne von Effizienz und Effektivität grundsätzlich begrüßenswert sind, steht die Bundesarbeitskammer (BAK) der österreichweiten Umsetzung des vorliegenden Entwurfes, welcher vorsieht, die gegenwärtig bestehenden 27 Gebietsbauleitungen auf 21 zu konzentrieren, äußerst kritisch gegenüber:

Der vorliegende Entwurf basiert auf dem Konzept „die.Wildbach 2013+“, an dessen Erstellung eine Beteiligung der Gebietsbauleiter abgelehnt wurde. Aus Sicht der BAK ist dies sehr bedenklich, sind es doch schließlich im Wesentlichen die MitarbeiterInnen in den Gebietsbauleitungen, die von den geplanten Zusammenlegungen hauptbetroffen sind und teils – insbesondere in Tirol und der Steiermark – mit erheblichen beruflichen Verschlechterungen rechnen müssen. Hierzu zählen neben dem aufgrund der nicht beabsichtigten Nachbesetzung von Pensionierungen in den Jahren 2013 und 2014 ohnehin schwer bewältigbaren Mehraufwand nun zusätzlich (ineffiziente) längere Dienstfahrstrecken und –zeiten, sowie erhebliche Konfliktpotentiale innerhalb der neu zusammengeführten Belegschaften. Für einige DienstnehmerInnen ergeben sich zudem aus erheblich größeren Pendeldistanzen und der Notwendigkeit des Umstiegs von öffentlichen Verkehrsmitteln auf private PKWs nicht nur wirtschaftliche Nachteile, sondern auch massive soziale Beeinträchtigungen ihres Privatlebens.

Die zu erwartenden Konfliktpotentiale innerhalb neu zusammengeführter Bauleitungen sowie eine Reihe von Bedenken der durchwegs reforminteressierten Belegschaft rühren auch daher, dass weder das zugrundeliegende Konzept, noch vorliegender Verordnungsentwurf näher auf die neu zu regelnde Aufgabenverteilung eingeht. Das Konzept „die.Wildbach

2013+“ sieht lediglich „gegebenenfalls“ die Vorbereitung der Novellierung der WLV-AufgabenV vor. In einer Verordnung, die ausschließlich Bezeichnung, Sitz und örtliche Zuständigkeit der Dienststellen der WLV neu regelt, sieht die BAK daher keine effektive Weiterentwicklung, solange es nicht auch zu einer Reform der jahrzehntealten WLV-AufgabenV unter frühzeitigem Miteinbezug der Personalvertreter *aller* WLV-DienstnehmerInnen kommt. Mit vorliegendem Entwurf wurde leider „das Pferd von hinten aufgezäumt“.

Aufgrund der sehr kurzen Begutachtungsfrist war es der BAK kaum möglich, die Logik der einzelnen Zusammenlegungen im Detail zu analysieren. Es sei jedoch angemerkt, dass die Grafiken im dem Entwurf vorangegangene Konzept ua aufgrund ihres auf das Jahr 2011 limitierten Zeithorizonts für die Begründung von spezifischen Zusammenlegungen wenig aussagekräftig sind. So erscheint es uns am Beispiel der Gebietsbauleitung Schwaz in Tirol sinnvoller, diese mit jener in Wörgl zusammenzulegen, zumal Wörgl dem Bezirk Schwaz geographisch näher liegt als Innsbruck. Damit könnten zudem qualitativ hochwertige Arbeitsplätze im ländlichen Raum gesichert werden und dem Zuzug und Pendeln in den Zentralraum etwas gegengewirkt werden.

Die wesentlichen Kernleistungen zum Schutz des Siedlungs- und Lebensraumes werden auf operativer Ebene von den Gebietsbauleitungen erbracht. Erhöhte Arbeitsbelastung durch fehlende Nachbesetzungen, unausgereifte Umstrukturierungen und mangelnder Dialog ohne Mitgestaltungsrechte könnten vor allem bei den Hauptbetroffenen den Eindruck von Geringschätzung gegenüber ihrer Einheit vermitteln. Damit einhergehende sinkende Motivation bis hin zu Burn-Out-Erkrankungen der MitarbeiterInnen können in weiterer Folge auch negative Auswirkungen auf den Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren im Gebirgsraum haben.

Wir bewerten es im Übrigen als bedenklich, dass eine für die Sicherheit des Siedlungsraumes im Gebirgsland Österreich so bedeutende Institution wie die Wildbach- und Lawinverbauung zu massiven personellen Sparmaßnahmen verpflichtet wird, wenn gleichzeitig in anderen Ressorts des Ministeriums aus Sicht des Rechnungshofs deutliche Übersubventionierungen stattfinden.

Die BAK appelliert daher, von der Umsetzung og Entwurfes Abstand zu nehmen, solange zumindest nicht auch eine neue, mit der Personalvertretung abgestimmte AufgabenV vorliegt. Für jene von geplanten Zusammenlegungen besonders nachteilig betroffenen Personen sind jedenfalls noch vor Inkrafttreten konkrete Lösungen zu erarbeiten, die für sie sozial und ökonomisch verträglich sowie beruflich zumutbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.